max ernst GYMNASIUM der Stadt Brühl

zuletzt bearbeitet am 1. November 2025

Max-Ernst-Gymnasium der Stadt Brühl - Biologie

Konzept zur Leistungsbewertung im Fach Biologie in der Sekundarstufe I

Übersicht

1. Grundlagen
2. Sonstige Mitarbeit

1. Grundlagen

Die Leistungsbewertung im Fach Biologie für die Sekundarstufe I beruht auf den Vorgaben des Schulgesetzes (§48) und der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Sekundarstufe I (APO-SI; § 6; 1, 2). Außerdem gelten die im Kernlehrplan für das Fach Biologie unter dem Punkt Leistungsbewertung genannten Aspekte. Die Anforderungen und die Bewertungskriterien werden den Schülerinnen und Schülern zu Beginn jedes Schuljahres bekannt gegeben und erläutert.

Leistungen beziehen sich auf die im Unterricht vermittelten fachlichen Inhalte und auf die im Kernlehrplan beschriebenen Kompetenzen: Erkenntnisgewinnung, Kommunikation, Bewertung sowie die konzeptbezogenen Kompetenzen (Struktur und Funktion, Entwicklung, System).

Leistungsfeststellungen sollen den Lernenden Rückmeldungen zur individuellen Lernentwicklung geben und Hinweise für das weitere Lernen enthalten. Dies umfasst Empfehlungen zu Lernstrategien und Möglichkeiten, das Lernen zu Hause zu unterstützen. Noten informieren daher auch die Erziehungsberechtigten über den Leistungsstand der Kinder und geben Anlass für Rücksprache mit der Schule und für verstärkte Unterstützung des Lernens. Noten und Zeugnisse machen den Leistungsstand der Schüler hinsichtlich möglicher zu erreichender Abschlüsse transparent. Eine Disziplinierung durch Noten ist nicht erlaubt.

2. Beurteilungsbereich: Sonstige Mitarbeit

Der Bewertungsbereich „Sonstige Leistungen“ erfasst die Qualität und Kontinuität der Beiträge, die die Schülerinnen und Schüler im Unterricht einbringen. Diese Beiträge sollen unterschiedliche mündliche und schriftliche Formen in enger Bindung an die Aufgabenstellung und das Anspruchsniveau der jeweiligen Unterrichtseinheit umfassen. Im Weiteren werden unterschiedliche Teilbereiche der sonstigen Mitarbeit aufgeführt, die bei der Beurteilung von sonstiger Mitarbeit berücksichtigt werden.

2.1 Mündliche Mitarbeit

Bewertet werden Beiträge zum Unterrichtsgespräch in Form von Lösungsvorschlägen, das Aufzeigen von Zusammenhängen und Widersprüchen, Plausibilitätsbetrachtungen oder das Bewerten von Ergebnissen. Hierbei spielt nicht allein die Anzahl der Beiträge, sondern auch die Qualität eine Rolle. Genauso geht es hierbei nicht nur darum, „richtige Antworten“ zu geben, sondern auch um das Stellen von Fragen nach Nichtverstandenem und Unklarem sowie um Fragen, die den Unterricht weiterbringen und durch wichtige ergänzende Aspekte vertiefen.

Zu solchen Unterrichtsbeiträgen zählen beispielsweise:

- Mündliche Beiträge wie Hypothesenbildung, Lösungsvorschläge, Darstellen von Zusammenhängen oder Bewerten von Ergebnissen,

- Analyse und Interpretation von Texten, Graphiken oder Diagrammen,
- qualitatives und quantitatives Beschreiben von Sachverhalten unter korrekter Verwendung der Fachsprache,
- Erstellen und Vortragen eines Referates oder von Präsentationen

2.2 Hausaufgaben

Das Anfertigen von Hausaufgaben gehört nach §42 (3) des Schulgesetzes zu den Pflichten der Schülerinnen und Schüler. Sie dienen der Vor- und Nachbereitung des Unterrichts. Für eine angemessene Beteiligung am Unterricht ist eine regelmäßige und vollständige Anfertigung dieser notwendig. Dabei geht es einerseits um Sorgfalt und äußere Form, andererseits aber auch um das Bemühen, Aufgaben zu bearbeiten, selbst wenn sie zu keinem richtigen Ergebnis führen oder ein richtiger Lösungsweg nicht gefunden wird. Unterrichtsbeiträge auf Basis der Hausaufgaben können zur Leistungsbewertung herangezogen werden. Bei Problemen muss mindestens ein aktives und intensives Bemühen um eine Lösung nachgewiesen werden (z.B. durch Notieren konkreter Fragen). Hausaufgaben müssen grundsätzlich selbstständig angefertigt werden. Bei gemeinsam erledigten Hausaufgaben muss die Lösung von allen Beteiligten erläutert werden können. Die Nutzung von KI im Kontext von Hausaufgaben ist im Rahmen des KI-Leitfadens des MEG erlaubt, d.h. in Absprache mit Lehrperson und unter transparenter Angabe des genutzten Tools. Die Verantwortung für die Lösung bleibt beim Lernenden selbst, die Lösung muss in eigenen Worten erläutert werden können. Abgeschriebene oder unerlaubt mit KI erstellte Hausaufgaben gelten als nicht gemacht.

2.3 Selbständige Arbeit im Unterricht

Bewertet werden die Anstrengungsbereitschaft, Teamfähigkeit und Konzentration bei der Bearbeitung von Aufgaben in Einzel-, Partner- oder Gruppenarbeit oder mit digitalen Medien während der Unterrichtsstunde. Voraussetzung hierfür ist, dass eigenes erforderliches Unterrichtmaterial verfügbar ist.

Zu solchen Unterrichtsbeiträgen zählen beispielsweise:

- selbstständige Planung, Durchführung und Auswertung von Experimenten,
- Verhalten beim Experimentieren, Grad der Selbständigkeit, Beachtung der Vorgaben, Genauigkeit bei der Durchführung,
- Erstellung von Produkten wie Dokumentationen zu Aufgaben, Untersuchungen und Experimenten, Präsentationen, Protokolle, Lernplakate, Modelle,
- Arbeiten mit digitalen Medien (z. B. Recherchen, Simulationen, Auswertungen),
- Führung eines Heftes, Lerntagebuchs oder Portfolios,
- Beiträge zur gemeinsamen Gruppenarbeit.

2.4 Schriftliche Lernzielkontrollen

Die ***schriftliche Überprüfung*** soll den SchülerInnen Hinweise über ihren Lernstand geben. Die Bearbeitung soll in der Regel nicht mehr als 30 Minuten in Anspruch nehmen. Eine schriftliche Übung ist rechtzeitig anzukündigen und darf nur an einem Tag geschrieben werden, an dem keine Klassenarbeit geschrieben wird. In dieser schriftlichen Übung wird der Stoff der vorangegangenen Stunden thematisiert. Laut Fachkonferenzbeschluss sind ein bis zwei schriftliche Überprüfungen pro Halbjahr vorgesehen. Diese sind in Form zusätzlicher Leis-

tungsnachweise in der Sonstigen Mitarbeitsnote angemessen zu berücksichtigen; sie haben nicht den Stellenwert einer Klassenarbeit.

Die Aufgabenstellungen sollen die Vielfalt der im Unterricht erworbenen Kompetenzen und Arbeitsweisen widerspiegeln. So ist es empfehlenswert, einen Teil der Aufgaben dem reproduktiven oder operativen Bereich zu entnehmen. Darüber hinaus sollten Schülerinnen und Schüler zunehmend Aufgaben bearbeiten, bei denen es um Begründungen, Darstellung von Zusammenhängen, Interpretationen und kritische Reflexionen geht. Hierbei sind besonders auch die konkret formulierten prozessbezogenen Kompetenzen zu berücksichtigen. Es sind ebenfalls Aufgaben einzubeziehen, bei denen nicht von vornherein eine eindeutige Lösung feststeht, sondern bei denen die SchülerInnen individuelle Lösungs- oder Gestaltungsideen einbringen können.

Die ***schriftliche Hausaufgabenüberprüfung*** ist klar von einer schriftlichen Überprüfung zu unterscheiden. Dabei gilt: Sie ist beliebig oft durchführbar, sie muss nicht angekündigt werden, die Aufgabenstellung beschränkt sich auf die Hausaufgaben der letzten Unterrichtsstunde und darf auch erfolgen, wenn am gleichen Tag eine Klassenarbeit/Klausur oder eine schriftliche Übung durchgeführt wird.